

Anrechnung einer UV-Rente auf eine RV-Rente - Differenzierung des Grundrentenbetrages nach Ost und West (§ 93 SGB VI);
hier: Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts (LSG) vom
22.10.2002 - L 5 RJ 23/02 - (Vom Ausgang des Revisionsverfahrens
- B 13 RJ 5/03 R - wird berichtet.)

Das Sächsische LSG hat mit Urteil vom 22.10.2002 - L 5 RJ 23/02 -
(s. Anlage) Folgendes entschieden:

Orientierungssatz

1. Mit der in § 93 Abs 2 Nr 2 Buchst a SGB 6 erwähnten "Grundrente nach dem BVG" wird sowohl auf die Bestimmungen des § 31 BVG, in der diese Grundrente geregelt ist, als auch auf die für diese Bestimmung für das Beitrittsgebiet geltende Übergangsvorschrift des § 84a BVG verwiesen, wobei § 84a S 1 BVG auf Anlage I Kap VIII K III Nr 1 Buchst a EinigVtr verweist. Die Differenzierung bei der Anrechnung von Verletztenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung für Versicherte in den alten und in den neuen Bundesländern ergibt sich erst aus diesem Verweisungszusammenhang.

2. Zur Frage ob, aufgrund der Entscheidung des BVerfG vom 14.3.2000 - 1 BvR 284/96^{*} = BVerfGE 102, 41 = SozR 3-3100 § 84a Nr 3 - zur Verfassungswidrigkeit der über den 31.12.1998 hinausgehenden Ungleichbehandlung der Kriegsoffer Ost und West bei der Höhe der Beschädigtengrundrente (§ 31 Abs 1 S 1 iVm § 84a BVG) - der gemäß § 93 Abs 2 Nr 2 Buchst a SGB 6 bei der Ermittlung der Summe der zusammentreffenden Rentenbeträge unberücksichtigt zu bleibende Betrag der Beschädigtengrundrente einheitlich (nicht differenziert nach Ost und West) zu ermitteln ist.

*HVBG-INFO 2000, 780-798

Anlage

Urteil des Sächsischen LSG vom 22.10.2002 - L 5 RJ 23/02 -

- I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 12. Dezember 2001 aufgehoben und die Klage abgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Höhe der Anrechnung einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung auf eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Der am geborene Kläger bezog ab 01. September 1989 eine nach den Vorschriften der ehemaligen DDR berechnete Altersrente. Diese wurde aufgrund des Umwertungs- und Anpassungsbescheids vom 20. Dezember 1992 ab 01. Januar 1992 als Regelaltersrente unter Anrechnung einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung geleistet und mit Bescheiden vom 29. Mai 1994 und 13. Januar 1998 neu berechnet.

Mit Schreiben vom 18. Januar 2001 beantragte der Kläger unter Berufung auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) - Urteil vom 14. März 2000, Az.: 1 BvR 284, 1659/96, BVerfGE 102, 41 - die Überprüfung des Bescheids vom 13. Januar 1998.

Mit Bescheid vom 14. Februar 2001 lehnte die Beklagte die Rücknahme ihres Bescheids vom 13. Januar 1998 ab; das Urteil des BVerfG vom 14. März 2000 habe keine Auswirkung auf die

Anwendung des § 93 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI). Den hiergegen gerichteten Widerspruch vom 27. Februar 2001 wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 16. Juli 2001 zurück. Das Urteil des BVerfG betreffe nur Kriegsoffer. Nur für diesen Personenkreis habe das BVerfG festgestellt, dass eine Differenzierung in Ost und West gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoße. Das BVerfG habe sich von dem Gedanken leiten lassen, dass die Kriegsfolgen die zum entsprechenden Rentenanspruch führten, in Ost und West gleichermaßen bestanden hätten, da zu Zeiten des Krieges von einem einheitlichen Wirtschaftsgefüge auszugehen sei. Darüber hinaus wäre auch zu bedenken, dass die betroffenen Kriegsoffer die wirtschaftliche Angleichung zwischen Ost und West zu einem großen Teil nicht erleben würden. Anders verhalte es sich bei Beziehern einer Unfallrente aus der Unfallversicherung. Das schädigende Ereignis stehe mit Kriegsfolgen nicht im Zusammenhang. Die Unterscheidung zwischen Ost und West sei daher weiter gerechtfertigt. Darüber hinaus orientiere sich § 93 Abs. 2 Nr. 2a SGB VI nur am Betrag der Grundrente nach dem BVG. Hier werde gleichsam lediglich ein Freibetrag genannt. Auch die folgenden Vorschriften der Einkommensanrechnung (§§ 94 ff. SGB VI) würden Freibeträge kennen. In allen diesen Fällen würden die Freibeträge nach Ost und West getrennt ermittelt. Es würde daher dem Gleichbehandlungsgrundsatz widersprechen, wenn nunmehr bei der Anrechnung von Renten aus der Unfallversicherung von der Differenzierung zwischen Ost und West abgewichen würde.

Der am 27. Juli 2001 erhobenen Klage hat das Sozialgericht Leipzig (SG) mit Urteil vom 12. Dezember 2001 stattgegeben und die Beklagte unter Abänderung ihres Bescheids vom 14. Februar 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Juli 2001 verurteilt, die Altersrente des Klägers unter Berücksichtigung einer ab dem 01. Januar 1999 einheitlich geltenden Grundrente nach dem BVG neu zu berechnen. Die Differenzierung nach einer Grundrente gemäß § 31 BVG und einer Grundrente für Berechtigte, die am 18. Mai 1990 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gehabt hätten, sei nach der Entscheidung des BVerfG vom 14. März 2000 ab dem 01. Januar 1999 nicht mehr gerechtfertigt. Aufgrund dieser Entscheidung sei seit dem 01. Januar 1999 die Differenzierungsnorm des § 84a BVG nichtig, sodass ab diesem Zeitpunkt im gesamten Bundesgebiet einheitlich die Grundrente nach § 31 BVG gelte. Insofern müsse auch bei

der Anrechnung der dem Kläger zu leistenden Unfallversicherung (richtig: Unfallrente) von einem einheitlichen Grundrentenbetrag nach dem BVG ausgegangen werden. Die Anrechnungsnorm des § 93 SGB VI differenziere gerade nicht nach einer Grundrente nach § 31 BVG und einer Grundrente, welche den Anspruchsberechtigten in den neuen Bundesländern zu gewähren sei. Die differenzierte Berechnung oder Anrechnung von Leistungen aus der Unfallversicherung für Anspruchsberechtigte in den neuen Bundesländern ergebe sich lediglich aus den Bestimmungen der § 31 Abs. 1 Satz 1 BVG i.V.m. § 84a BVG. § 84a BVG sei aber durch das BVerfG gerade für nichtig erklärt worden.

Mit ihrer am 06. Februar 2002 beim Sächsischen Landessozialgericht eingelegten Berufung macht die Beklagte geltend, das schädigende Ereignis, das zum Bezug der Unfallrente geführt habe, stehe mit den Kriegsfolgen in keinerlei Zusammenhang. Infolgedessen könne das Urteil des BVerfG vom 14. März 2000, das sich auf Kriegsoffer beziehe, nicht auf den Kläger Anwendung finden. Das BVerfG habe die Feststellung der Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes durch die Regelung des § 84a BVG explizit auf die Grundrente des § 31 Abs. 1 Satz 1 BVG wegen deren Genugtuungsfunktion beschränkt und nicht auf andere Leistungen nach dem BVG erstreckt. Das Urteil habe nur zu einer begrenzten Änderung des § 84a BVG geführt. Nach der Ergänzung des § 84a BVG durch das Gesetz zur Änderung des Opferentschädigungsgesetzes und anderer Gesetze vom 06. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1676) gebe es die Beschädigtengrundrente (Ost) ab dem 01. Januar 1999 nicht mehr für Berechtigte nach § 1 BVG, für Berechtigte nach dem Häftlingshilfegesetz, dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz und nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz. Unverändert existiere die Beschädigtengrundrente (Ost) hingegen beispielsweise bei Berechtigten nach dem Opferentschädigungsrecht und nach dem Infektionsschutzgesetz. Auch bei der Witwengrundrente gebe es nach wie vor eine Unterscheidung nach Ost und West.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 12. Dezember 2001 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Sowohl in § 93 Abs. 2 Nr. 2a als auch § 97 Abs. 1 SGB VI i.V.m. § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) werde bezüglich des Zusammentreffens von Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung mit Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung bestimmt, dass ein Betrag in Höhe der bei gleichem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu leistenden Grundrente nach dem BVG unberücksichtigt bleibe. Die Begründung für den Abzug dieses Betrages sei darin zu sehen, dass der Rente aus der Unfallversicherung in Höhe des Betrages der entsprechenden Grundrente keine Lohnersatzfunktion zukomme und insoweit der Entschädigungsgedanke im Vordergrund stehe. Vor diesem Hintergrund erscheine die Entscheidung des BVerfG sehr wohl von Bedeutung, da bezüglich der Entschädigungssachverhalte nur noch ein einheitlicher, gleicher Maßstab anzuwenden sei.

Dem Senat haben die Verwaltungsakte der Beklagten und die Gerichtsakten beider Rechtszüge vorgelegen. Im Übrigen wird auf den gesamten Akteninhalt, insbesondere den Inhalt der Schriftsätze der Beteiligten, Bezug genommen und verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Berufung der Beklagten ist begründet.

Das SG hat der Klage zu Unrecht stattgegeben. Denn der Kläger hat unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt - weder nach § 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) noch nach § 48 SGB X - einen Anspruch auf Abänderung des Bescheids vom 13. Januar 1998 für die Zeit ab 01. Januar 1999 und Neuberechnung seiner Regelaltersrente unter Berücksichtigung eines einheitlich geltenden Grundrentenbetrages nach dem BVG.

1. Nach § 44 Abs. 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei seinem Erlass das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind. Grundvoraussetzung für eine - gegebenenfalls teilweise - Rücknahme eines bestandskräftigen Bescheids nach § 44 Abs. 1 SGB X ist, dass dieser Bescheid ursprünglich, d.h. bereits bei seinem Erlass rechtswidrig war.

Der Kläger beruft sich vorliegend auf ein Urteil des BVerfG vom 14. März 2000, in dem § 84a BVG insoweit für nichtig erklärt wurde, als die Beschädigtengrundrente nach § 31 Abs. 1 Satz 1 BVG auch nach dem 31. Dezember 1998 im Beitrittsgebiet anders berechnet wird als im übrigen Bundesgebiet. Somit entsprachen selbst unter Zugrundelegung der Auffassung des Klägers, diese Entscheidung finde auch auf seinen Fall Anwendung, nicht nur der Umwertungs- und Anpassungsbescheid vom 20. Dezember 1992, sondern auch die Neuberechnungsbescheide vom 29. Mai 1994 und 13. Januar 1998 bei ihrem Erlass der Rechtslage und waren ursprünglich rechtmäßig. Eine (teilweise) Rücknahme nach § 44 Abs. 1 SGB X ist damit ausgeschlossen.

2. Aber auch nach § 48 Abs. 1 SGB X kann der Kläger die (teilweise) Aufhebung des Bescheids vom 13. Januar 1998 und die Neuberechnung seiner Altersrente nicht verlangen.

Gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die bei seinem Erlass vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt. Die Aufhebung soll nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an erfolgen, wenn eine Änderung zugunsten des Betroffenen erfolgt. Eine Änderung der Sach- oder Rechtslage ist dann wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X, wenn sie rechtserheblich ist (vgl. Bundessozialgericht [BSG], SozR 1300 § 48 Nr. 19), sich durch sie also die rechtliche Beurteilung des Falles ändert und der Verwaltungsakt nach den nunmehr vorliegenden Verhältnissen (so) nicht mehr hätte erlassen werden dürfen (BSG, SozR 1300 § 48 Nr. 22).

Aufgrund der (teilweisen) Nichtigerklärung des § 84a BVG durch das Urteil des BVerfG vom 14. März 2000 ist bezüglich der Anrechnung der Verletztenrente des Klägers auf dessen Altersrente eine wesentliche Änderung im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X nicht eingetreten.

a) Allein aufgrund der gesetzlichen Vorschriften hat sich - auch nach der Entscheidung des BVerfG - die Rechtslage nicht wesentlich geändert.

Nach § 93 Abs. 2 Nr. 2a SGB VI ergibt sich der bei der Anrechnung einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung auf eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht zu berücksichtigende Betrag aus der nach dem BVG zu leistenden Grundrente. Dabei bestimmt sich für den Kläger, der am 18. Mai 1990 seinen Wohnsitz im Beitrittsgebiet hatte, auch weiterhin die Höhe dieser Grundrente gemäß § 84a Satz 1 BVG nach den nach dem Einigungsvertrag geltenden Maßgaben (Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nr. 1a). Nach

§ 84a Satz 3 BVG würde dies ab dem 01. Januar 1999 für ihn nur dann nicht gelten, wenn er als Berechtigter nach § 1 BVG oder als Berechtigter nach dem Häftlingshilfegesetz, dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz oder dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz eine Beschädigtengrundrente erhalten würde. Diese auf das Urteil des BVerfG vom 14. März 2000 hin durch Gesetz vom 06. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1676) in § 84a Satz 3 BVG eingefügten Ausnahmefälle sind beim Kläger jedoch nicht einschlägig.

Grundsätzlich begrenzt § 93 SGB VI die Rentenhöhe. Sofern für denselben Zeitraum ein Anspruch auf Rente aus eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung und auf eine Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung besteht, wird die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung insoweit nicht geleistet, als die Summe der zusammentreffenden Rentenbeträge vor Einkommensanrechnung den jeweiligen Grenzbetrag übersteigen (§ 93 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI). Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, Doppelleistungen zu vermeiden und zu verhindern, dass Leistungen verschiedener Sozialversicherungssysteme mit gleicher Zweckbestimmung zu einer Überversorgung führen (vgl. Brähler, in: Gemeinschaftskommentar zum SGB VI, § 93 Rdnr. 53). Von diesem auch andernorts im Sozialversicherungsrecht anzutreffenden Grundsatz der Vermeidung von Doppelleistungen macht § 93 Abs. 2 Nr. 2a SGB VI eine Ausnahme und ordnet an, dass bei der Verletztenrente der Betrag unberücksichtigt bleibt, der bei gleichem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente nach dem BVG geleistet würde. Dahinter steht der Gedanke, dass dieser Teil der Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung keine Lohnersatzfunktion hat; er soll sich daher auch nicht mindernd auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auswirken. Durch die Bezugnahme auf die Grundrente nach dem BVG wird die Funktion der Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung verdeutlicht, bestimmte immaterielle Schäden auszugleichen. Denn die Grundrente nach dem BVG stellt

eine Entschädigung für die Verletzung der körperlichen Unversehrtheit dar und soll zudem Mehraufwendungen ausgleichen, die der Beschädigte infolge der Schädigung gegenüber gesunden Menschen hat (vgl. Brähler, in: Gemeinschaftskommentar zum SGB VI, § 93 Rdnr. 63).

In § 93 Abs. 2 Nr. 2a SGB VI wird zwar weder § 31 BVG noch § 84a BVG zitiert. Mit der in § 93 Abs. 2 Nr. 2a SGB VI erwähnten "Grundrente nach dem BVG" wird aber sowohl auf die Bestimmung des § 31 BVG, in der diese Grundrente geregelt ist, als auch auf die für diese Bestimmung für das Beitrittsgebiet geltende Übergangsvorschrift des § 84a BVG verwiesen, wobei § 84a Satz 1 BVG auf den Einigungsvertrag - und dort auf Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nr. 1a - weiterverweist. Die Differenzierung bei der Anrechnung von Verletztenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung für Versicherte in den alten und in den neuen Bundesländern ergibt sich erst aus diesem komplexen Verweisungszusammenhang. Auf das Urteil des BVerfG vom 14. März 2000 hin hat der Gesetzgeber die Übergangsvorschrift des § 84a BVG (i.V.m. Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nr. 1a des Einigungsvertrages) nicht gänzlich gestrichen, sondern nur modifiziert und damit bewusst an ihr für alle nicht in § 84a Satz 3 BVG ausdrücklich aufgeführten Personengruppen festgehalten. Da der Kläger nicht unter diese Personengruppen fällt, ist § 84a Satz 1 BVG weiter auf seinen Fall anwendbar und bei ihm weiter die abgesenkte Grundrente nach § 84a Satz 1 BVG zugrunde zu legen.

b) Auch das Urteil des BVerfG vom 14. März 2000 selbst führt zu keiner wesentlichen Änderung der Rechtslage im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X. Nach § 31 Abs. 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) binden Entscheidungen des BVerfG die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden; des Weiteren haben nach § 31 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG Entscheidungen des BVerfG, in denen ein Gesetz für nichtig erklärt wird, Gesetzeskraft.

Mit seinem Urteil vom 14. März 2000 hat das BVerfG § 84a BVG (i.V.m. Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nr. 1a des Einigungsvertrages) insoweit für nichtig erklärt, als die Beschädigtengrundrente nach § 31 Abs. 1 Satz 1 BVG auch nach dem 31. Dezember 1998 im Beitrittsgebiet anders berechnet wird als im übrigen Bundesgebiet (Ziffer. 1 der Entscheidungsformel - vgl. BVerfGE 102, 41, 41 f.). Das BVerfG hat zugleich aber betont, dass die Feststellung der Verletzung des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) durch § 84a BVG auf die Grundrente nach § 31 Abs. 1 Satz 1 BVG wegen deren Genugtuungsfunktion beschränkt ist und nicht auf andere Leistungen nach dem BVG erstreckt werden kann; die Verletzung des Art. 3 Abs. 1 GG gründe wesentlich darin, dass eine Beendigung der durch § 84a BVG bewirkten Ungleichbehandlung für die betroffenen Kriegsoffer mit Rücksicht auf ihr Lebensalter nicht mehr in Sicht sei; dies unterscheidet den entschiedenen Fall von anderen staatlichen Leistungen (BVerfGE 102, 41, 62).

Das Urteil des BVerfG vom 14. März 2000 ist auf den Fall des Klägers weder direkt noch entsprechend anwendbar, da es einen ganz anderen Sachverhalt betraf und mit dem Fall des Klägers auch nicht vergleichbar ist. Von dem Urteil sind unmittelbar nur Kriegsbeschädigte erfasst, die eine Grundrente erhalten. Dies ergibt sich bereits aus der Entscheidungsformel selbst, die sich allein auf die Anwendung des § 84a BVG für die Berechnung der Beschädigtengrundrente nach § 31 Abs. 1 Satz 1 BVG bezieht (vgl. BVerfGE 102, 41, 41 f.), und wird vom BVerfG unter B III der Gründe (BVerfGE 102, 41, 62) nochmals klargestellt. Auf Bezieher von Verletztenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung ist das Urteil des BVerfG vom 14. März 2000 nicht anwendbar (Brähler, in: Gemeinschaftskommentar zum SGB VI, § 93 Rdnr. 63c; Benkler u.a., in: Kommentar zum Recht der gesetzlichen Rentenversicherung - Verbandskommentar, § 93 SGB VI Rdnr. 15), da beide Leistungen nicht miteinander vergleichbar sind.

Der Anspruch auf Versorgung nach dem BVG ist seinem Wesen nach ein gesetzlich normierter Aufopferungsanspruch. Er dient dem Ausgleich für das dem Staat an Gesundheit und Leben gebrachte besondere Opfer. Entschädigt wird das besondere Opfer für die Allgemeinheit. Der Aufopferungsanspruch ist ein Institut des Lastentransfers auf die Allgemeinheit und damit eine entschädigungsrechtliche Ausprägung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Röhr/Strässer, Bundesversicherungsrecht mit Verfahrensrecht, Handkommentar, § 1 BVG Anm. 1.). Demgegenüber ist es Zweck der Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung, die von ihr erfassten Versicherten vor den Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten durch Einräumung eines verschuldensunabhängigen Entschädigungsanspruchs gegen einen leistungsfähigen, durch Beiträge der Unternehmer finanzierten Versicherungsträger zu schützen (Kater/Leube, Gesetzliche Unfallversicherung - Kommentar -, 1997, vor §§ 56-62 SGB VII Rdnr. 1). Die Verletztenrente dient zwar der Wiedergutmachung des durch den Arbeitsunfall erlittenen Schadens, ist aber weder Schadenersatz im zivilrechtlichen Sinn, noch öffentlichrechtliche Ersatzleistung; sie beruht auf der Ablösung der zivilrechtlichen Schadenersatzpflicht, geht aber als Teil der sozialen Sicherung darüber hinaus (Ruppelt, in: Schulin, Handbuch des Sozialversicherungsrechts, Bd. 2 Unfallversicherungsrecht, 1996, § 48 Rdnr. 11 ff.). Die Ansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung ersetzen größtenteils die bestehenden zivilrechtlichen Ansprüche zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber bzw. dessen Verrichtungsgehilfen. Dem Unfallverletzten soll im Schadensfall ein solventer Partner gegenüberstehen, bei dem er seine Ansprüche geltend machen kann. Im Gegenzug wird der Arbeitgeber bzw. dessen Verrichtungsgehilfe von seiner Haftung freigestellt. Neben der Entschädigung von Unfallfolgen dient die gesetzliche Unfallversicherung auch dem Betriebsfrieden. Ihr besonderer Bezug zum Arbeitsverhältnis rechtfertigt es, bei ihren Leistungen auch nach den Wirtschaftsgebieten zu differenzieren, in denen diese Arbeitsverhältnisse bestanden hatten.

Weiterhin unterscheiden sich die Kriegsopferversorgung und die gesetzliche Unfallversicherung hinsichtlich ihrer Einordnung im System der sozialen Sicherung sowie ihrer Finanzierung. Die Regelungen des BVG gehören zur sozialen Entschädigung und werden mit staatlichen Mitteln finanziert. Demgegenüber finanziert sich gesetzliche Unfallversicherung als Teil der Sozialversicherung durch Beiträge, welche von den Unternehmern aufgebracht werden.

Ein weiterer Unterschied besteht bei der Berechnung der Höhe der jeweiligen Renten. Die Höhe der Grundrente nach dem BVG richtet sich allein nach dem Ausmaß der schädigungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit. Die Rente wird unabhängig vom Einkommen und Vermögen des Geschädigten gewährt. Sie entschädigt für die Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit und soll Mehraufwendungen ausgleichen, die dem Beschädigten noch verbleiben (vgl. BVerfGE 102, 41, 43). Die Rentenleistungen der Unfallversicherung werden zwar auch abstrakt nach dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit bemessen und, soweit die Unfallfolgen fortbestehen, über den Zeitpunkt der Erwerbsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung bis zum Tode geleistet (Sacher, in: Lauterbach, Unfallversicherung - Kommentar, § 56 SGB VII Rdnr. 6). Die Verletztenrente beruht damit zwar nicht auf dem Grundsatz der konkreten Schadensberechnung, sie besitzt aber mit der Bezugnahme auf den Jahresarbeitsverdienst eine individuelle Komponente (Sacher, a.a.O., § 56 SGB VII Rdnr. 11). Die nicht zuletzt hierin zum Ausdruck kommende Lohnersatzfunktion der Verletztenrente ist tragender Grund für die differenzierte Regelung ihrer Anrechnung auf Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung in § 93 SGB VI.

Schließlich trifft auch ein weiterer Grund, auf den das BVerfG seine Entscheidung maßgeblich gestützt hat, auf die Beziehung von Verletztenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung nicht zu. Denn danach ist das § 84a BVG zugrundeliegende Anpassungskonzept, die Verknüpfung der Höhe der Grundrente mit der Entwicklung der Standardrenten in Ost und West, zunächst verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden gewesen (BVerfGE 102,

41, 54 ff.), aber ab 01. Januar 1998 verfassungswidrig geworden, weil spätestens seit 1998 erkennbar gewesen ist, dass bei seiner Zugrundelegung eine Gleichstellung der Kriegsoptioner in den alten und den neuen Ländern bis auf weiteres nicht absehbar ist und für Kriegsoptioner in den neuen Ländern damit gerechnet werden muss, dass sie gleich hohe Renten wie im Westen nicht erleben werden (BVerfGE 102, 41, 58 ff.). Abgesehen von den bereits erwähnten grundlegenden Unterschieden zwischen Grundrente nach dem BVG und Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung besteht bei den Beziehern von Verletztenrente, die bereits zu DDR-Zeiten eine Unfallrente bezogen haben, eine vergleichbare Gefahr einer dauerhaften Ungleichbehandlung nicht. Anders als die Gruppe der Kriegsoptioner erstreckt sich die der Unfallrentenbezieher auf alle Altersgruppen, da das die Leistungen auslösende Ereignis nicht auf ein einmaliges, weit in der Vergangenheit liegendes Geschehen zurückzuführen ist, sondern sich ein Arbeitsunfall jederzeit ereignen und Arbeitnehmer jeglichen Alters treffen konnte. Aufgrund ihrer breit gefächerten Altersstruktur ist es trotz der gegenwärtig stagnierenden Anpassung nicht gleichermaßen fernliegend, dass die Gruppe der Unfallrentner Ost das Leistungsniveau des Westens einmal erreichen werden. Auch wenn der Kläger selbst vielleicht aufgrund seines Alters nicht mehr in den Genuss einer dem Westniveau entsprechenden Rente gelangt, so ändert dies nichts, da auf die gesamte Gruppe der Unfallrentner Ost und nicht auf einzelne ihrer Mitglieder abzustellen ist.

c) Aufgrund der erwähnten Unterschiede zwischen der Verletztenrente nach dem Unfallversicherungsrecht und der Grundrente nach § 31 Abs. 1 Satz 1 BVG bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass sich das dem Gesetz nach § 84a BVG für die Leistungen aus der Sozialversicherung weiterhin zugrunde liegende Anpassungskonzept mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG nicht vereinbaren lässt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.

Die Revision ist wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen (§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG).
